SG Eintracht Peitz e.V.

seit 1924

Peitz, 05.02.2021

Antrag zur Bebauung der Dachflächen

Amt Peitz
Für die Stadt Peitz
Schulstraße 6
03185 Peitz

Amt Peitz
Sichtvermerk: 6
09. Feb. 2021
Empf.: AD ~~BA~~ OA KÄ KT BM
Abst.: ~~AD~~ BA OA KÄ KT ~~BM~~
GM

1x BA
keine HA vorbereiten
1x RD
1x BM

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Stadtverordnete,
sehr geehrte Entscheidungsträger,

anbei stellen wir einen Antrag zur Bebauung unserer Dachflächen. Unser Ziel ist es, zum einen den Eigenbedarf an Strom zu produzieren und zum zweiten unserem ehrgeizigen Ziel der Klimaneutralität wieder ein Stück näher zu kommen.

Dafür wollen wir in einem offenen Diskurs mit Ihnen, den Eigentümer und Verpächter, unserer Sportanlage kommen.

Objekt:
Sportlerheim
Straße der Völkerfreundschaft 2
03185 Peitz
Dachfläche noch frei ca. 350 m² - Realistisch nach Abzug aller Kanten usw. zu bebauen etwa 250 m²

Die Realisierung könnten wir in Eigenregie übernehmen (Investitionssumme besorgen, Infrastruktur schaffen, Bebauung) sodass für Sie keine Mehrbelastung entsteht. Wenn Sie trotzdem natürlich mit einem Teil dazu beitragen wollen, sind wir natürlich für alles offen. Sehr gerne würden wir dies schon im Jahr 2021 umgesetzt haben wollen um unser ehrgeiziges Ziel, dem Platz 1. bei Sterne des Sports 2022 entsprechend näher zu kommen.

Wir hoffen auf eine positive Rückmeldung und ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Es Grüßt sportlich

Sebastian Bubner

Präsident

Kontakt:

vorstand@eintracht-peitz.de

015175019707

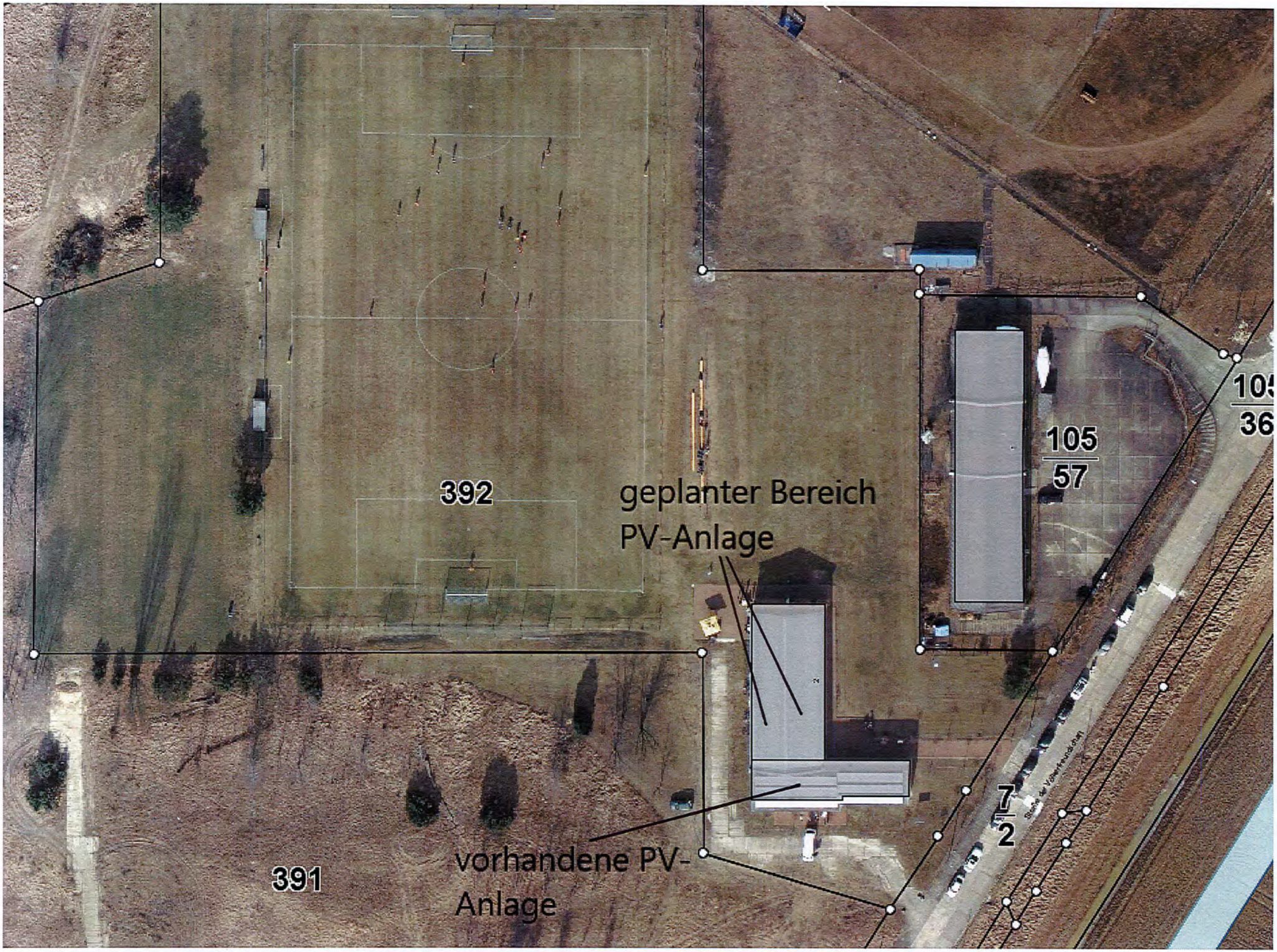
392
geplanter Bereich
PV-Anlage
105
57
105
36
7
2
391
vorhandene PV-
Anlage

Vertrag über die Nutzung einer Teildachfläche zur Gewinnung von Solarstrom

zwischen der Stadt Peitz

vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Peitz

Frau Elvira Hölzner
Schulstr. 6
03185 Peitz

*- nachstehend **Eigentümer** genannt -*

und der Sportgemeinschaft Eintracht Peitz e.V.

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

Herrn
Sebastian Bubner
Gubener Straße 2a
03185 Peitz

*- nachstehend **Nutzer** genannt -*

ENTWURF

Präambel

Der Nutzer errichtet eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) um Strom zu erzeugen und gleichzeitig Klimaschutz zu betreiben. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zu errichtende PV-Anlage auch nach der Montage im Eigentum des Nutzers bleibt, mithin auch nicht Bestandteil des Gebäudes wird.

§ 1 Nutzungsüberlassung

1. Der Nutzer nach diesem Vertrag ist bereits Nutzer des in 03185 Peitz, Straße der Völkerfreundschaft 2 gelegenen Sportlerheimes einschließlich zugehöriger Freiflächen sowie der Sportplätze.

2. Der Eigentümer überlässt dem Nutzer für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses die freie Dachfläche auf dem in Punkt 1 näher bezeichneten Gebäude zur Errichtung einer Photovoltaikanlage gemäß beigefügtem Lageplan (sh. Anlage). Der Nutzer ist berechtigt, die zum Anschluss der Anlage an das öffentliche Stromnetz sowie die zu ihrem Betrieb erforderlichen zu- und abgehenden Leitungen in Absprache mit dem Eigentümer zu

verlegen und zu warten. Die PV- Anlage wird eine Nennleistung von bis zu.....kWp erhalten und bis zu 250m² groß sein.

3. Der Eigentümer versichert, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Maßnahmen zum Um-oder Ausbau der betroffenen Flächen geplant zu haben oder solche Planungen vorauszusehen.

4. Für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des Nutzungsgegenstandes übernimmt der Eigentümer keine Gewähr.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Inbetriebnahme der PV-Anlage und endet am 30.06.2029. Eine stillschweigende Verlängerung des Nutzungsvertrages um jeweils weitere 5 Jahre kommt dann zustande, wenn nicht eine der Parteien den Nutzungsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Ablauf kündigt.
   Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.

2. Der Eigentümer kann den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Nutzer seinen vereinbarten Pflichten nicht nachkommt.

3. Beide Vertragsparteien sind des Weiteren zur vorzeitigen Auflösung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Nutzers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

4. Bei Auflösung der Sportgemeinschaft SG Eintracht Peitz e.V. sowie bei Wegfall der Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt erlischt der Nutzungsvertrag sofort.

5. Die Nutzung der Dachfläche nach diesem Vertrag ist nur in Verbindung mit dem Nutzungsvertrag für das Sportlerheim möglich.

§ 3 Nutzungsentschädigung

1. Der Eigentümer überlässt dem Nutzer die Dachfläche zur Nutzung kostenfrei.

2. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses kann der Eigentümer die Anlage zu dem dann maßgeblichen Wert übernehmen. Der Wert ist durch ein Gutachten eines neutralen Sachverständigen, auf den sich beide Vertragsparteien zu einigen haben, zu ermitteln. Eine Verpflichtung zur Überlassung / Übernahme besteht nicht.

§ 4 Nebenpflichten und Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die genutzte Dachfläche pfleglich zu behandeln und die Anlagen und alle Anlagenteile und Zuleitungen regelmäßig zu kontrollieren und zu warten.

2. Der Nutzer verpflichtet sich des Weiteren, für Schäden, die durch die Installation oder den Betrieb der Anlage entstehen können, vollständig aufzukommen. Er verpflichtet sich

ENTWURF

darüber hinaus, hierfür eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen und dem Eigentümer den Abschluss dieser Versicherung, sowie auf Nachfrage auch die regelmäßige Zahlung der Versicherungspolice, durch Vorlage geeigneter Dokumente zu belegen. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Anlage gegen alle von ihr ausgehenden Risiken zu versichern.

3. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die Anlage auf seine Kosten abzubauen, sofern der Eigentümer nicht an einer eigenen Weiternutzung interessiert ist. Folgepflichten- und kosten, die sich aus dem Vorhandensein der Anlage auf dem Dach ergeben, gehen zu Lasten des Nutzers. Dies gilt auch für den Fall, dass der Eigentümer während der Laufzeit des Vertrages Veränderungen auf dem Dach vornehmen muss.

§ 5 Bauliche Veränderungen

1. Die Parteien gehen davon aus, dass die Installation und der Betrieb der Anlage keine baulichen Veränderungen am Gebäude des Eigentümers erfordern. Sollten solche baulichen Änderungen notwendig sein, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden. Insbesondere bei Veränderungen der äußeren Gestaltung des Gebäudes ist der Eigentümer nicht zur Zustimmung verpflichtet, ebenso nicht, wenn die baulichen Veränderungen Schäden für das Gebäude auslösen können. Wird die Genehmigung im Einzelfall erteilt, so hat der Nutzer eine etwaig erforderliche Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde zu beantragen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Vor Beginn der Installation der PV-Anlage hat der Nutzer dem Eigentümer über ein Ingenieurbüro einen statischen Nachweis zur Tragfähigkeit der Dachkonstruktion vorzulegen.

2. Kosten, die mit der Ausführung der baulichen Änderungen entstehen, hat der Nutzer zu tragen. Die Maßnahmen sind durch dafür qualifizierte Firmen auszuführen. Nach Beendigung der Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, auf Verlangen des Eigentümers den ursprünglichen Zustand, auf eigene Kosten, wieder baulich fachgerecht herzustellen.

§ 6 Nebenpflichten des Eigentümers

1. Muss der Eigentümer bauliche Maßnahmen am Gebäude durchführen sind diese so zu gestalten, dass nach Abschluss der Baumaßnahme die PV-Anlage weiterhin an dieser Örtlichkeit sinnvoll genutzt werden kann. Der Nutzer hat die Kosten für eine eventuell notwendige erneute Montage zu tragen. Der Eigentümer des Gebäudes wird die Maßnahmen so schnell es geht beenden, damit die Anlage wieder in Betrieb gehen kann.

2. Der Eigentümer wird seinen Netzanschluss, der auch gleichzeitig die Einspeisung des Solarstroms ermöglicht, nicht ohne Zustimmung des Nutzers abmelden oder verlegen lassen. Sollte dies nötig sein, muss dem Nutzer der PV-Anlage die Möglichkeit eines Neuanschlusses auf dem Grundstück eingeräumt werden. Der Eigentümer wird Arbeiten an dem Netzanschluss, die eine Versorgungsunterbrechung herbeiführen, dem Nutzer vorher anmelden.

3. Der Eigentümer weist darauf hin, dass durch die bereits vorhandene PV-Anlage der vorhandene Netzanschluss mit noch maximal 24 KW belastet werden kann. Sofern die geplante Anlage einen höheren Anschluss benötigt, hat der Nutzer diesen auf eigene Kosten herzustellen.

ENTWURF

§ 7 Rechtsnachfolger

1. Der Nutzer hat das Recht, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dies muss umgehend dem Eigentümer mitgeteilt werden.

2. Im Falle eines Verkaufs des Grundstücks oder des Gebäudes wird der Eigentümer veranlassen, dass der Rechtsnachfolger in diesen Vertrag eintritt. Der Nutzer wird über den Eigentümerübergang unterrichtet.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Peitz, den

Für den Eigentümer:		Für den Nutzer:
E. Hölzner Amtsdirektorin	J. Exler Bauamtsleiter	S. Bubner

Anlage 1
Kennzeichnung der zu nutzenden Dachfläche

ENTWURF